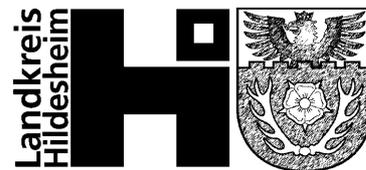


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2006

Herausgegeben in Hildesheim am 14. Juni 2006

Nr. 25

---

Inhalt	Seite
06.09.2005 - 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 10. August 1987 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Upstedt in 31167 Bockenem-Upstedt	328
06.09.2005 - 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. November 2001 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Upstedt in 31167 Bockenem-Upstedt	329
10.04.2006 - Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde Bettrum in 31185 Söhldede-Bettrum	330
10.04.2006 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde Bettrum in 31185 Söhldede-Bettrum	340
20.05.2006 - Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt in 31185 Söhldede-Gr. Himstedt und Kl. Himstedt	342
20.05.2006 - Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt in 31185 Söhldede-Gr. Himstedt und Kl. Himstedt	351
22.05.2006 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 42 „In den Hollenkästen“ in der Ortschaft Hackenstedt der Gemeinde Holle	353
30.05.2006 - Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hildesheim	356
30.05.2006 - 9. Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hildesheim	365
09.06.2006 - Sitzung des Schulausschusses des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	367
09.06.2006 - Widmung von Straßen in der Gemeinde Diekholzen	368

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1282, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

## 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 10. August 1987 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Upstedt in 31167 Bockenem-Upstedt

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Upstedt am 06.09.2005 folgende Änderung beschlossen:

### Artikel 1

1. Nach § 11 Abs. 1 c) wird als Buchstabe d) eingefügt:

„c) Rasenwahlgrabstätten“

2. Es wird nach § 15a folgender § 15b eingefügt:

#### „§ 15b

#### Rasenwahlgrabstätten

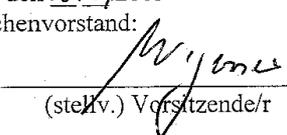
- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten, auf denen eine Urnen- oder Erdbestattung stattfindet. Nutzungsrechte für Rasenwahlgrabstätten werden auf 30 Jahre vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.
- (3) Die Gestaltung hat mit einer Grabplatte in der Größe von 80 cm (Länge) x 65 cm (Breite) zu erfolgen. Sie ist ebenerdig zu verlegen. Auf dieser Grabplatte ist ein Kopfstein in Größe von 30 cm (Länge) x 40 cm (Breite) zu befestigen, der mindestens den Namen des/der Verstorbenen enthält. Der Kopfstein muss aus dem gleichen Material wie die Grabplatte sein.
- (4) Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen nicht erlaubt. Die Anlage der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger.“

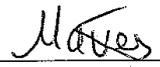
### Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Upstedt, den 06.09.2005

Der Kirchenvorstand:

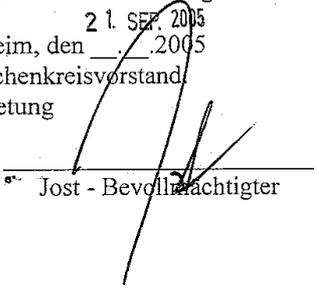
  
\_\_\_\_\_  
(stellv.) Vorsitzende/r

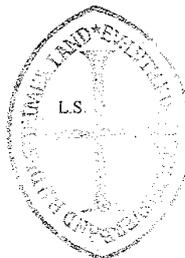
  
\_\_\_\_\_  
Kirchenvorsteher/in



Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

21. SEP. 2005  
Hildesheim, den    .2005  
Der Kirchenkreisvorstand  
In Vertretung

  
\_\_\_\_\_  
Jost - Bevollmächtigter



# 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. November 2001 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Upstedt in 31167 Bockenem-Upstedt

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Upstedt am 06.09.2005 folgende Änderung beschlossen:

## Artikel 1

1. § 6 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Rasenreihengrabstätte  
für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.400,00 €“

2. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Rasenwahlgrabstätte  
a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.500,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 50,00 €“

3. Die bisherige Nr. 5 „Zusätzliche Beisetzung einer Urne“ des § 6 Abs. 1 wird Nr. 6 und erhält folgende Fassung:

„6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrab- oder Rasenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:  
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. Rasenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. Nr. 2a) bzw. Nr. 5a);  
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. Rasenwahlgrabstätte zuzüglich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß Nr. 2b) bzw. Nr. 5b) für die andere(n) Grabstelle(n) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.“

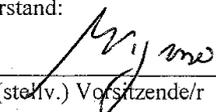
4. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„IV. Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle in Nette: 50,00 €“

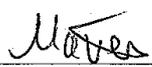
## Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Upstedt, den 06.09.2005  
Der Kirchenvorstand:

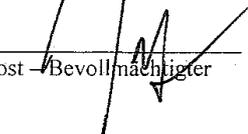
  
\_\_\_\_\_  
(stellv.) Vorsitzende/r



  
\_\_\_\_\_  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

21. SEP. 2005  
Hildesheim, den 21.09.2005  
Der Kirchenkreisvorstand:  
In Vertretung

  
\_\_\_\_\_  
Jost-Bevollmächtigter



## **Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde Bettrum in 31185 Söhlde-Bettrum**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bettrum für den Friedhof in Bettrum am 21.3.2006 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Friedhofsziel**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bettrum in Bettrum in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 173/6 Flur 4 Gemarkung Bettrum in Größe von 3894 qm und die Flurstücke 33/1, 34/1, 35/1, und 331 teilweise Flur 4 Gemarkung Bettrum in Größe von insgesamt 3521 qm. Eigentümer des Flurstücks 173/6 ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bettrum, der Flurstücke 33/1, 34/1, 35/1 und 331 ist die Gemeinde Söhlde.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bettrum (Gemeinde Söhlde, Ortsteil Bettrum) hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

#### **§ 2**

##### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

#### **§ 3**

##### **Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

#### **§ 4**

##### **Amtshandlungen**

- (1) Bestattungen und Trauerfeiern sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 6**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet :
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
  - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) zu lärmern und zu spielen,
  - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### **§ 7**

#### **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 8**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Bestattungen und Trauerfeiern sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig beim Pfarramt anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

**§ 9**  
**Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

**§ 9 a**  
**Särge**

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

**§ 10**  
**Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

**V. Grabstätten**

**§ 11**  
**Arten und Größen**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) anonyme Urnenreihengrabstätten
  - f) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten
  - g) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

- (5) In einer bereits belegten Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
  - a) für Särge von Kindern: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m  
für Särge von Erwachsenen: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
  - b) für Urnen: Länge 1,00 m Breite 0,80 mIm Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

## § 12

### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

## § 13

### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 oder 30 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
  1. Ehegatte,
  2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
  3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
  4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
  5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
  6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
  7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
  8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### **§ 14**

##### **Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 14 a**

##### **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 14 b**

##### **Anonyme Urnenreihengrabstätten**

- (1) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht errichtet werden. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger.
- (2) Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (3) Das Abstellen von Blumenschmuck ist nur an einem ausgewiesenen Platz gestattet.

#### **§ 15**

##### **Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten**

- (1) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten, auf denen eine Urnen- oder Erdbestattung stattfindet und deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Nutzungsrechte für Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten werden für 30 Jahre vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten.
- (4) Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen nicht erlaubt. Die Anlage der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger. Eine Namensplatte am zentralen Grabmal nimmt die Namen der Verstorbenen auf.

#### **§ 15 a**

##### **Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten**

- (1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten, auf denen eine Urnen- oder Erdbestattung stattfindet und deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Nutzungsrechte für Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten werden für 30 Jahre vergeben. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten.
- (3) Grabdenkmale werden auf Verlassung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten errichtet. Die Errichtung eines Grabdenkmals obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (4) Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen nicht erlaubt. Die Anlage der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger.

#### **§16**

##### **Grabregister**

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

#### **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

## § 17

### **Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.
- (2) Die gesamte Abdeckung von Reihen- und Wahlgrabstätten mit Steinplatten und anderen wasserundurchlässigen Materialien ist nicht zulässig. Abdeckungen in der oben genannten Weise sind auf eine Abdeckungsfläche von maximal 2/3 der jeweiligen Reihen- oder Wahlgrabstätte zu begrenzen.
- (3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (5) Kunststoffe und nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergewinden, Trauergestecken, im Grabschmuck, bei der Gestaltung der Grabstätte und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwandt werden.
- (6) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

## § 18

### **Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## § 19

### **Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Absatz 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen.  
Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## § 20

### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer

Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

#### **§ 21**

##### **Entfernung von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden nach Rücksprache mit dem Nutzungsberechtigten Grabmale und sonstige Anlagen vom Friedhofsträger entfernt. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

#### **§ 22**

##### **Grabmale mit Denkmalwert**

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

### **VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle**

#### **§ 23**

##### **Leichenkammer**

- (1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

#### **§ 24**

##### **Kirche**

- (1) Für die Trauerfeier steht die St. Martinskirche Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an

einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### VII. Gebühren

##### § 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

#### VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

##### § 26

##### Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

##### § 27

##### Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Bettrum, den 10/14/2006

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bettrum  
Der Kirchenvorstand:

  
\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende/r KV)

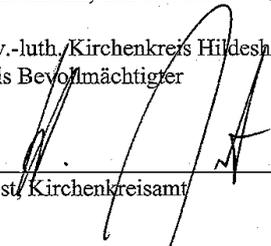


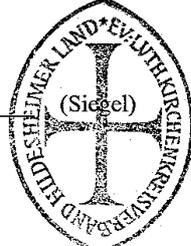
  
\_\_\_\_\_  
(Mitglied)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 01. Juni 2006

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land  
Als Bevollmächtigter

  
\_\_\_\_\_  
Jost, Kirchenkreisamt



## Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

### **I. Gestaltung der Grabstätten**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind verboten. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Erlaubt sind nur Kränze, Grabschmuck usw. aus kompostierbaren Materialien.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

### **II. Gestaltung der Grabmale**

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.

**Anhang zur Friedhofsordnung**

5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
  - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
  - b) durch schöne Form,
  - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
  - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
  - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
  - c) Grabmale mit Anstrich.
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

## **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde Bettrum in 31185 Söhle-Bettrum**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin Kirchengemeinde Bettrum hat der Kirchenvorstand am 02.02.06 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der/die Antragsteller/in und der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5**

#### **Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 6**

#### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### 1. Reihengrabstätte

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahren, für 30 Jahre  | 460,00 € |
| b) für Personen bis zu 5 Jahre, für 20 Jahre | 300,00 € |

##### 2. Wahlgrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:                    | 900,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 30,00 €  |

##### 3. Urnenwahlgrabstätte

- |   |          |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:                    | 900,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 30,00 €  |

##### 4. Urnenreihengrabstätten

- |                      |          |
|----------------------|----------|
| für 20 bzw. 30 Jahre | 300,00 € |
|----------------------|----------|

##### 5. Anonyme Urnenreihengrabstätten

- |                      |            |
|----------------------|------------|
| für 20 bzw. 30 Jahre | 1.000,00 € |
|----------------------|------------|

##### 6. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| Für 30 Jahre, je Grabstelle | 1.500,00 € |
|-----------------------------|------------|

##### 7. Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre, je Grabstelle, ohne Grabplatte | 1.800,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung              | 60,00 €    |

##### 8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrab, Urnenwahl- o. Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte 900,00 €  
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß Nr. 2b), 3 b) oder 7b) zur Anpassung an die Ruhezeit.
- II. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:**  
Je Bestattungsfall 60,00 €
- III. Gebühren für die Genehmigung, der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit:**  
a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 25,00 €  
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 45,00 €  
b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung liegender Grabmale 25,00 €  
c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 1,50 €
- IV Gebühren für die Einfassung von Grabstätten:**  
a) für eine Einzelgrabstätte: 450,00 €  
b) für eine Doppelgrabstätte: 550,00 €  
c) für eine Urnengrabstätte 300,00 €

§ 7

**Gebühren für zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.  
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bettrum, den 10/4/2006

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bettrum  
Der Kirchenvorstand:

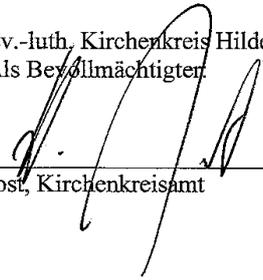
  
Vorsitzende(r)

  
  
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 29. MAI 2006

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land  
Als Bevollmächtigter:

  
Jost, Kirchenkreisamt



**Friedhofsordnung für die Friedhöfe  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt  
in 31185 Söhle-Gr. Himstedt und Kl. Himstedt**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt für die Friedhöfe in Gr. Himstedt und Kl. Himstedt am 11.01.2006 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§1**

**Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt in Gr. Himstedt und Kl. Himstedt in ihrer jeweiligen Größe. Der Friedhof Kl. Himstedt umfasst zur Zeit das Flurstück 87/1 Flur 2 Gemarkung Kl. Himstedt in Größe von 2060 qm, der Friedhof in Gr. Himstedt umfasst zur Zeit die Flurstücke 1/1, 3098 qm, und 6/1, 2 qm, in einer Größe von insgesamt 3100 qm. Eigentümer der Grundstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt (Gemeinde Söhle, Ortsteile Gr. und Kl. Himstedt) hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

**§ 2**

**Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

**§ 3**

**Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

**§ 4**

**Amtshandlungen**

- (1) Bestattungen und Trauerfeiern sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 6**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet :
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
  - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) zu lärmern und zu spielen,
  - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### **§ 7**

#### **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

## **§ 8**

### **Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Bestattungen und Trauerfeiern sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig beim Pfarramt anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## **§ 9**

### **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## **§ 9 a**

### **Särge**

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11**

#### **Arten und Größen**

- (1) 1. Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof in **Gr. Himstedt** zur Verfügung:
  - a) Wahlgrabstätten

- b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten
  - d) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten
2. Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof in **Kl. Himstedt** zur Verfügung:
- a) Urnenwahlgrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten
  - d) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte
  - e) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten
  - f) Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätte
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
  - (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
  - (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
  - (5) In einer bereits belegten Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
  - (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
    - a) für Särge von Kindern: Länge 1,20 m, Breite 0,75 m
    - für Särge von Erwachsenen: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m
    - b) für Urnen: Länge 1,20 m Breite 0,75 mIm Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
  - (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
  - (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

## § 12

### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

## § 13

### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
  - 1. Ehegatte,
  - 2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
  - 3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),

4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.  
Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### **§ 14**

##### **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 15**

##### **Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten**

- (1) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten, auf denen eine Erdbestattung stattfindet und deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Nutzungsrechte für Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten werden für 30 Jahre vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten.
- (4) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 600 x 400 x 100 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen, aufgesetzte Schriften und befestigte Gegenstände (z.B. Vasen, Grableuchten) auf der Steinplatte nicht erlaubt. Die Anlage der Grabstätte erfolgt durch und auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

#### **§ 15 a**

##### **Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten**

- (1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten, auf denen eine Erdbestattung stattfindet und deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Nutzungsrechte für Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten werden für 30 Jahre vergeben. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten.
- (3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 600 x 400 x 100 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen, aufgesetzte Schriften und befestigte Gegenstände (z.B. Vasen, Grableuchten) auf der Steinplatte nicht erlaubt. Die Anlage der Grabstätte erfolgt durch und auf Kosten des Nutzungsberechtigten

#### **§ 15 b**

##### **Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten**

- (1) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten, auf denen eine Urnenbestattung stattfindet und deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Nutzungsrechte für Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten werden für 30 Jahre vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten.
- (4) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 600 x 400 x 100 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen, aufgesetzte Schriften und befestigte Gegenstände (z.B. Vasen, Grableuchten) auf der Steinplatte nicht erlaubt. Die Anlage der Grabstätte erfolgt durch und auf Kosten des Nutzungsberechtigten

#### **§ 15 c**

##### **Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten**

- (1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten, auf denen eine Erdbestattung stattfindet und deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Nutzungsrechte für Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten werden für 30 Jahre vergeben. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten.
- (3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 600 x 400 x 100 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen, aufgesetzte Schriften und befestigte Gegenstände (z.B. Vasen, Grableuchten) auf der Steinplatte nicht erlaubt. Die Anlage der Grabstätte erfolgt durch und auf Kosten des Nutzungsberechtigten

#### **§16**

##### **Grabregister**

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

#### **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 17**

##### **Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.
- (2) Die gesamte Abdeckung von Reihen- und Wahlgrabstätten mit Steinplatten und anderen wasserundurchlässigen Materialien ist nicht zulässig. Abdeckungen in der oben genannten Weise sind auf eine Abdeckungsfläche von maximal 2/3 der jeweiligen Reihen- oder Wahlgrabstätte zu begrenzen.

- (3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (5) Kunststoffe und nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck, bei der Gestaltung der Grabstätte und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwandt werden.
- (6) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (8) Beim Erstellen einer Gruft ist die Lagerung des Grabaushubes auf dem Nachbargrab von den Nutzungsberechtigten zu dulden.

#### **§ 18**

##### **Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

#### **§ 19**

##### **Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Absatz 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

#### **§ 20**

##### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

#### **§ 21**

##### **Entfernung von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat - außer im Falle der §§ 15, 15a, 15b, 15c (pflegeleichte Rasengrabstätten) - der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Die Fläche ist aufzufüllen, einzuebnen und mit Gras einzusäen. Soweit es sich um Grabmale nach § 22 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§ 12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Im Falle der §§ 15, 15 a, 15b, 15c (pflegeleichte Rasengrabstätten) hat die Kirchengemeinde keinen Gebührenbeitrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt. Die Verpflichtung aus der vorstehenden Bestimmung erstreckt sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

#### **§ 22**

##### **Grabmale mit Denkmalwert**

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

### **VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle**

#### **§ 23**

##### **Leichenhalle**

- (1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

**§ 24**

**Kirche**

- (1) Für die Trauerfeier von Kirchenmitgliedern steht die Kirche zur Verfügung.  
(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**VII. Gebühren**

**§ 25**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

**VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 26**

**Übergangsvorschriften**

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

**§ 27**

**Inkrafttreten**

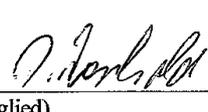
Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Himstedt, den 30.05.06

Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt  
Der Kirchenvorstand:

  
(Vorsitzende/r KV)



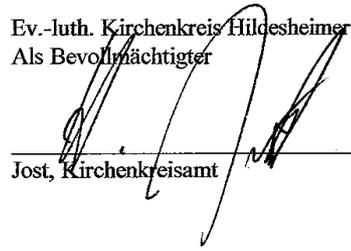
  
Mitglied

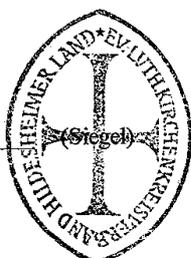
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

01. Juni 2005

Hildesheim, den .....

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land  
Als Bevollmächtigter

  
Jost, Kirchenkreisamt



**Friedhofsgebührenordnung  
für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt  
in 31185 Söhlde-Gr. Himstedt und Kl. Himstedt**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt hat der Kirchenvorstand am 11.01.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der/die Antragsteller/in und der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4**

**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5**

**Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6**

**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

<u>1. Reihengrabstätte</u>	
a) für Personen über 5 Jahren, für 30 Jahre	330,00 €
<u>2. Wahlgrabstätten</u>	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	450,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	15,00 €
<u>3. Urnenwahlgrabstätte</u>	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	390,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	13,00 €
<u>4. Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten</u>	
für 30 Jahre	900,00 €
<u>5. Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten</u>	
für 30 Jahre, je Grabstelle	990,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle	33,00 €
<u>6. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten</u>	
für 30 Jahre, je Grabstelle	1.230,00 €
<u>7. Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten</u>	
a) für 30 Jahre, je Grabstelle	1.350,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	45,00 €

8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrab. Urnenwahl-o.

Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gem. § 2a, 3a, 5a bzw. 7a
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß Nr. 2b), 3 b), 5b) oder 7b) zur Anpassung an die Ruhezeit.

**II. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:**

Je Bestattungsfall 50,00 €

**III. Gebühren für die Genehmigung, der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit:**

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 25,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 45,00 €
- b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung liegender Grabmale 25,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 1,50 €

**IV Gebühren für die Einfassung von Grabstätten:**

- a) für eine Einzelgrabstätte: 260,00 €
- b) für eine Doppelgrabstätte: 310,00 €

**§ 7**

**Gebühren für zusätzliche Leistungen**

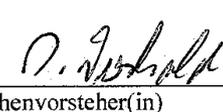
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

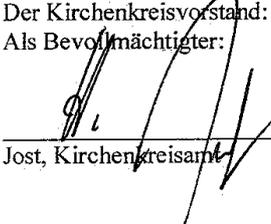
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

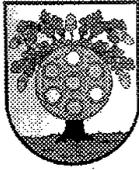
Gr. Himstedt, den 20.05.06  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt  
Der Kirchenvorstand:

    
Vorsitzende(r) Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 01. Juni 2006  
Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land  
Der Kirchenkreisvorstand:  
Als Bevollmächtigter:

   
Jost, Kirchenkreisamt



## **GEMEINDE HOLLE**

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 42 „In den Hollenkästen“ in der Ortschaft Hackenstedt der Gemeinde Holle**

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 27.04.2006 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, den Bebauungsplanes Nr. 42 „In den Hollenkästen“ in der Ortschaft Hackenstedt als Satzung beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „In den Hollenkästen“ liegt am nordwestlichen Rand der Ortschaft Hackenstedt. Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 42 „In den Hollenkästen“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 20, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen :

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

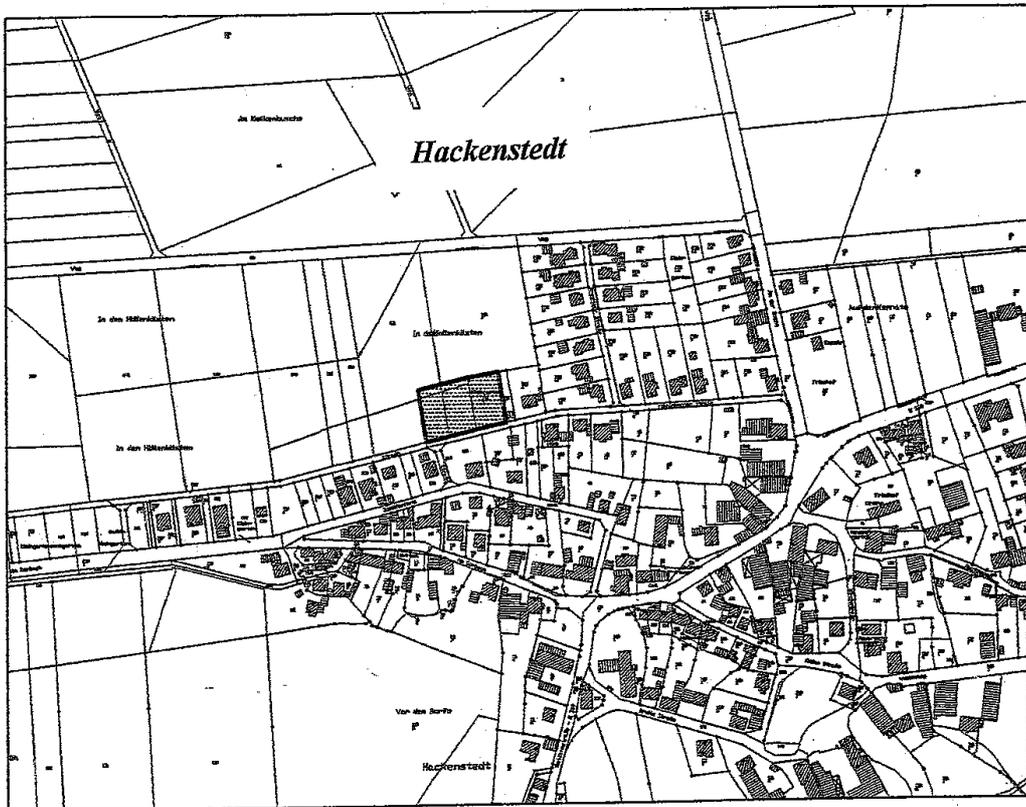
Holle, den 22. Mai 2006  
IV/Mo

Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister  
  
Huchhausen

# Gemeinde Holle

## Ortschaft Hackenstedt

### Bebauungsplan Nr. 42 „In den Hollenkästen“



= Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „In den Hollenkästen“  
in der Ortschaft Hackenstedt

## **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hildesheim**

vom 22.05.2006

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 15. 11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 22.05.2006 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform**

#### § 1

#### Steuergegenstand

(1) Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – vorgeführt werden, die
  - a) von der obersten Landesbehörde nicht nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 s. 2730), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1857) gekennzeichnet worden sind oder
  - b) nicht von der Bewertungsstelle der Länder als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt worden sind oder
  - c) nicht mit Mitteln der Filmförderungsanstalt, der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film oder einer vergleichbaren Einrichtung oder des Bundes, der Länder oder der Gemeinden gefördert oder ausgezeichnet wurden;
4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder, in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und

darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;

6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

(2) Der Betrieb von Kegel- und Bowlingbahnen unterliegt nicht der Besteuerung.

## § 2

### Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 18 angegeben worden ist.

## § 3

### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.  
Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5.

## § 4

### Erhebungsform

- (1) Die Steuer wird als
  - Kartensteuer (§§ 5 - 8),
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche (§§ 9 - 11) oder als
  - Steuer nach der Roheinnahme (§ 13)
  - Spielgerätesteuern

erhoben.

- (2) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer nach der Veranstaltungsfläche oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer
  - bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und
  - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4erhoben.
- (5) Als Spielgeräteststeuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 erhoben.

#### § 5

##### Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

#### Kartensteuer

#### § 6

##### Bemessungsgrundlage

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte oder sonstigem Ausweis angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

#### § 7

##### Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen einem Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

#### § 8 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| 1. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)  | 10 v.H. |
| 2. in den Fällen des § 1 Nr. 2 und 6 | 20 v.H. |

der Bemessungsgrundlage.

#### § 9 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Die Steuer ist innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

#### Steuer nach der Veranstaltungsfläche

#### § 10 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der

Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Erhebung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung nach der

Veranstaltungsfläche ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Veranstaltungsfläche bemessen. Für Veranstaltungen im Sinne von § 1 Ziffer 1 wird die Steuer stets nach Veranstaltungsfläche erhoben.

- (2) Die Veranstaltungsfläche wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

#### § 11 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt 1,30 € für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche pro Veranstaltung. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 0,65 € für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche pro Veranstaltung in Ansatz gebracht.
- (2) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

#### § 12 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Die Anmeldung gilt als Steuererklärung. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

#### **Steuer nach der Roheinnahme**

#### § 13 Bemessungsgrundlage, Steuersätze

- (1) Bemessungsgrundlage ist das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird.
- (2) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze, für Veranstaltungen i.S. des § 1 Ziffer 4 gilt der Steuersatz des § 8 Ziffer 1.

#### § 14 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Unternehmer hat auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Steuererklärung den Tag der Veranstaltung und die Höhe der Roheinnahme zu erklären. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

#### **Spielgerätesteuer**

#### § 15

### Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (4) Als Einspielergebnis bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

### § 16 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 15 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 8 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 15 Abs. 4 beträgt der Steuersatz 8 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
  - a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 26,00 €
  - b) Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden, aufgestellt
    1. in Spielhallen 140,00 €
    2. nicht in Spielhallen 52,00 €
  - c) Musikautomaten 16,00 €

### § 17 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes nach § 1 Nr. 5.
- (2) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Hildesheim vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Hildesheim die Steuer durch

schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

- (5) Die errechnete Steuer ist gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten. Auf Antrag kann die Stadt
- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 10.02., 10.05., 10.08. und 10.11. eines jeden Jahres oder
  - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres
- gestatten.
- (6) Nachzahlungen bzw. ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag werden innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### **Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

#### **§ 18**

#### **Meldepflichten**

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt mindestens 3 Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes.
- (5) Die Meldepflichten nach Abs. 4 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung (z. B. bei Austauschgeräten) und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (6) Werden die Meldepflichten nach § 18 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 nicht beachtet oder versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

#### **§ 19**

#### **Sicherheitsleistung**

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

#### **§ 20**

#### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Hildesheim ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## § 21

### Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Hildesheim gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, Amtsgericht (Handelsregister), Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Hildesheim erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## § 22

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 als Unternehmer, der für seine Veranstaltung Eintrittsgeld erhebt, nicht an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise ausgibt,
  2. entgegen § 7 Abs. 4 als Steuerschuldner keinen Nachweis über die Karten führt, die Regelung über die Aufbewahrung missachtet oder die Eintrittskarten nicht vorlegt.
  3. entgegen § 18 Abs. 1 Vergnügen, die in der Stadt veranstaltet werden, bei der Stadt nicht mindestens 3 Werktage vorher anmeldet,
  4. entgegen § 18 Abs. 4 und Abs. 5 die Inbetriebnahme oder Veränderungen eines Apparates oder Automaten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt,
  5. entgegen § 17 Abs. 2 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,

6. entgegen § 20 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Verstöße gegen die in Abs. 1 genannten Vorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne aus § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG, die nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Euro geahndet werden können.

§ 23  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 07.2006 in Kraft.

Hildesheim, den 30.05.2006

gez. Kurt Machens

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister

## **9. Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hildesheim**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 15. 11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 22.05.2006 folgende 9. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 18.11.1985 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 1**

§ 9 erhält folgende Fassung:

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind.

Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und für Geräte zur Musikwiedergabe bemisst sich die Steuer nach festen Pauschalsätzen.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume 01.12.2001 bis 30.06.2006 für

- |    |   |  |
|----|---|--|
| a) | Geräte mit Gewinnmöglichkeit,<br>die nicht in Spielhallen aufgestellt sind,                               | 8 v. H. vom Einspielergebnis<br>höchstens 52,00 € je Gerät,  |
| b) | Geräte mit Gewinnmöglichkeit,<br>die in Spielhallen aufgestellt sind,                                     | 8 v. H. vom Einspielergebnis<br>höchstens 140,00 € je Gerät, |
| c) | Geräte nach Buchst. a), die gleichzeitig<br>zwei oder mehrere Spiele ermöglichen,<br>je Gewinnmöglichkeit | 8 v. H. vom Einspielergebnis<br>höchstens 52,00 €,           |
| d) | Geräte nach Buchst. b), die gleichzeitig<br>zwei oder mehrere Spiele ermöglichen,<br>je Gewinnmöglichkeit | 8 v. H. vom Einspielergebnis<br>höchstens 140,00 €,          |

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| e) | Musikautomaten                         | 16,00 € je Gerät |
| f) | sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 26,00 € je Gerät |

(5) In den Fällen, in denen das Einspielergebnis nach § 9 Abs. 2 nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 9 Abs. 4 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.

(6) Der Steueranspruch entsteht bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis mit Ablauf des Kalendermonats.

(7) Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

## § 2

Eingefügt wird folgender § 10:

### § 10 Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis

(1) Sollen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese für die einzelnen Kalendermonate bis zum 30.09.2006 einzureichen. Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden Zählwerksausdrucke beizufügen.

(2) Für die im Stadtgebiet Hildesheim betriebenen Spielergeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle Apparate und Automaten mit Gewinnmöglichkeit für jeden Steuerschuldner einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr zulässig.

## **Artikel 2**

### § 1

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2001 in Kraft.

Die Vergnügungssteuersatzung vom 18.11.1985 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 22.05.2006 tritt zum 30.06.2006 außer Kraft.

Hildesheim, den 30.05.2006

gez. Kurt Machens

\_\_\_\_\_  
(Oberbürgermeister)

**Sitzung des Schulausschusses  
des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld**  
am 19.06.2006 um 16.00 Uhr im Besprechungsraum Haus III, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Schulausschusses vom 10.12.2003 – Verbandsdrucksache Nr. 252 –
3. Pflichtenbelehrung nach § 28 der Niedersächsischen Gemeindeordnung  
Verpflichtung nach § 42 der Niedersächsischen Gemeindeordnung
4. Bereitstellung zusätzlicher Schulräume
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen und Anregungen.

**Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld  
Der Verbandsgeschäftsführer**



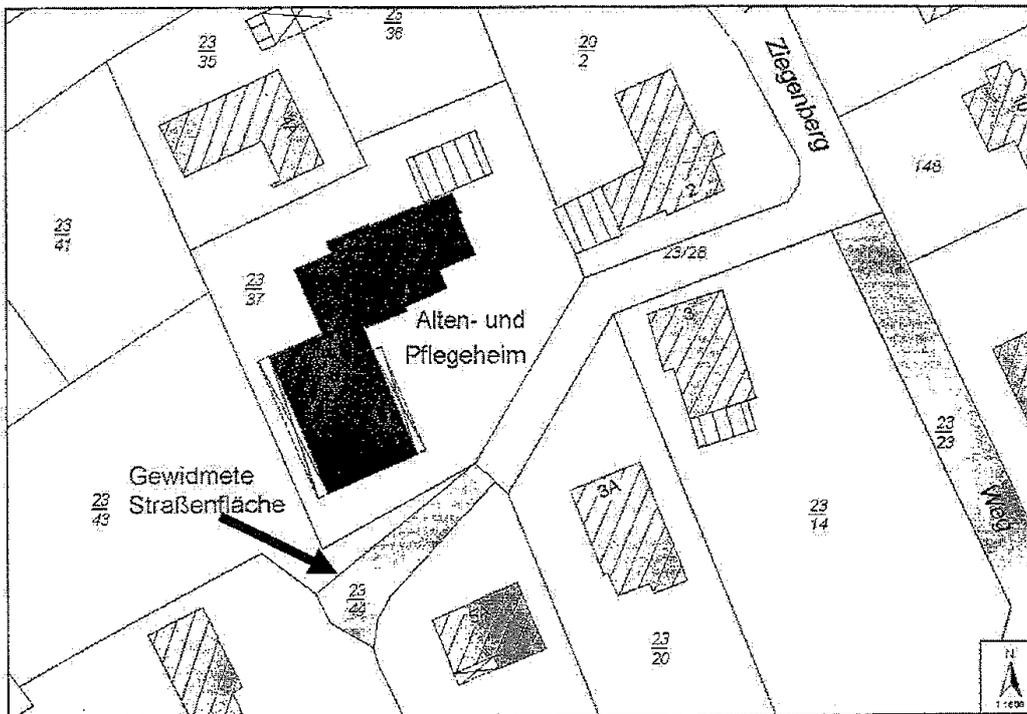
**GEMEINDE DIEKHOLZEN**  
Landkreis Hildesheim  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**Widmung von Straßen in der Gemeinde Diekholzen**

Gemäß § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), wird bekannt gemacht, dass aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Diekholzen vom 08.06.2006 folgender Straßenteil mit sofortiger Wirkung im Rahmen des Straßenverkehrsrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird:

**Am Ziegenberg: Flurstück 23/44 Flur 2 Gemarkung Diekholzen**



Träger der Straßenbaulast für die Straßenfläche ist die Gemeinde Diekholzen.  
Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.  
Durch die Widmung, deren Umfang sich aus dem oben eingefügten Lageplan ergibt, wird das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Diekholzen entsprechend geändert.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover zu erheben.

Diekholzen, den 09.06.2006



*[Handwritten signature]*  
Meier